

Frau
Bürgermeisterin Alexandra Gauß
Rathausstr. 12
51570 Windeck-Rosbach

Windeck, den 16.05.2025

Betr: Sitzung des Rates der Gemeinde Windeck am 20. Mai 2025, TOP 5
Antrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2025 - Planungs- und Umsetzungskonzept
für beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen gem. §§ 127 ff BauGB

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Gauß,

zum o.g. Antrag der CDU-Fraktion bitten wir zur entsprechenden Sitzung folgenden
Änderungsantrag auf die Tagesordnung zu setzen und wie folgt zu beschließen:

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Haushalt angesetzten Sanierungsvorhaben der Gerhart-Hauptmann-Straße, der Ernst-Moritz-Arndt-Straße und der Albert-Schweitzer-Straße auszusetzen, bis eindeutig rechtlich geklärt ist, ob es sich bei der geplanten Sanierungsmaßnahme um Erschließungsmaßnahmen gem. §§ 127 ff BauGB oder um einen Straßenausbau bestehender Straßen handelt.
2. Der Rat der Gemeinde Windeck beauftragt die Verwaltung, sich ein Rechtsgutachten bei einer Fachkanzlei einzuholen, um eine Beurteilung der Sachlage Ersterschließung / Straßenausbau bestehender Straßen, rechtsicher beurteilen zu können. Das Ergebnis wird dann im Fachausschuss beraten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für die gesamte Gemeinde eine Aufstellung gleichartig gelagerter Fälle auszuarbeiten, damit der Rat den Umfang zukünftiger Sanierungsfälle beurteilen kann.
4. Nach Vorlage aller Ergebnisse wird der Fachausschuss über die weitere Vorgehensweise bei Sanierungen entscheiden.

Begründung:

Der Antrag der CDU berührt nicht den Kern des Problems, nämlich die Feststellung, handelt es sich bei der notwendigen Sanierungsmaßnahme um Erschließungsmaßnahmen gem. §§ 127 ff BauGB oder um einen Straßenausbau bestehender Straßen. Dies ist erst einmal zweifelsfrei festzustellen. Hier erwartet die SPD-Fraktion, dass die Verwaltung sich im 1. Schritt vor die Bürger stellt und die Sanierung der Straßen beim Land NRW anzeigt.

Dies ist aber nicht der Fall, die Verwaltung ist der Meinung, dass es sich bei den Sanierungsmaßnahmen um Ersterschließungen handelt, auch wenn der Bau der Straßen schon Jahrzehnt zurück liegt.

Die Bürger fragen sich nun berechtigt, warum wird nicht klar und unmissverständlich ein Schreiben, eine Verordnung mit Begründungstexten vorgelegt, in welchem das Handeln der Verwaltung bestätigt.

Da die Sachlage für die Gemeinde von höchster Wichtigkeit ist, der Sachverhalt nicht nur auf die bezeichneten drei Straßen zutrifft, sondern, so schätzen wir, mindestens auf weitere 30% der Windecker Straßen anzuwenden ist, muss Rechtssicherheit her. Diese ist über eine Fachkanzlei zeitnah einzuholen, um dann in den nächsten Schritten Maßnahmen zu beschließen, die der Situation gerecht werden.

Bei dieser Vorgehensweise fühlen sich die Bürger mitgenommen und haben das Gefühl, dass Rat und Verwaltung ihre Interessen vertreten.

Abschließend noch eine Anmerkung:

Bereits Anfang November 2021 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass Ersterschließungsbeiträge nicht mehr wie bisher üblich zeitlich unbegrenzt abgerechnet werden dürfen. Das „Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit“ verlange, dass „Betroffene nicht dauerhaft im Unklaren gelassen werden, ob sie noch mit Belastungen rechnen müssen“, so das Urteil. Genau dieser Grundsatz wird hier eklatant missachtet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Bube', is positioned above a horizontal line.

Dirk Bube SPD- Fraktionsvorsitzender